

Die neue Gewerbeabfallverordnung

Gültig ab dem 01.08.2017

Bereich: gewerbliche Siedlungsabfälle

Wen betrifft´s?

- Gewerbetreibende oder Industriebetriebe ab 01.08.2017
- Gewerbliche Abfälle mit 20er Nummern (gem. AVV-Katalog) mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen und Verpackungsabfällen die über Rücknahmesysteme entsorgt werden
- Für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle mit mehr als 50 kg/Woche (für alle Abfälle) pro Standort

Was ist zu tun?

- Getrennthaltungspflicht von Abfällen (inkl. Produktionsabfälle)
 - + PPK + Glas + Kunststoffe + Holz
 - + Metalle + Textilien + Bioabfälle
 - + weitere Fraktionen vergleichbar mit Abfällen aus priv. Haushalten (ungefährlich)
Sofern diese Abfälle in den Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallen
- Getrenntsammlungsquote von 90% bezogen auf alle Abfälle am Standort
- Nachweis der Getrenntsammlungsquote durch einen Sachverständigen
- Sollte keine getrennte Sammlung möglich sein ist dies in Bild und Schrift zu dokumentieren.

Was können wir für Sie tun?

- Können Abfälle nicht getrennt gesammelt werden, müssen diese unverzüglich (gem. §4 GewAbfV) einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Wir bieten ihnen die Möglichkeit der Vorbehandlungsanlage durch unseren Standort in Hirblingen
- Hilfestellung bei der oben beschriebenen Dokumentation in Form von Wiegescheinen.

Bereich: Bau- und Abbruchabfälle

Wen betrifft´s?

- Besitzer und Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen mit einer Abfallmenge mehr als 10 m³
- Abfälle der 17er Gruppe (gem. AVV-Katalog) mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen und der Gruppe 1705 (Erdaushub, Steine etc. pp.)
- Gültig auch für Privatpersonen bei denen Bau- und Abbruchabfälle anfallen.

Was ist zu tun?

- Getrennthaltungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen:
(wie bereits bekannt; nur jetzt gesetzlich geregelt)
- + Glas + Kunststoff + Metalle + Holz
- + Beton + Dämmmaterial + Fliesen u. Keramik + Ziegel
- + Bitumengemische + Gipsabfälle
- Sollte keine getrennte Sammlung möglich sein ist dies in Bild und Schrift zu dokumentieren
- Gemisch aus (1) muss unverzüglich (gem. §9 GewAbfV) zur **Vorbehandlungsanlage** gebracht werden!
- Gemisch aus (2) muss unverzüglich (gem. §9 GewAbfV) zu einer **Aufbereitungsanlage** gebracht werden!

(1) Kunststoff, Holz, Metall

(2) Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik

Verunreinigungen durch andere Fraktionen nur zulässig, wenn diese keine negativen Auswirkungen auf den Verwertungsprozess haben.

Was können wir für Sie tun?

- Können Abfälle nicht getrennt gesammelt werden, müssen diese unverzüglich (gem. §9 GewAbfV) einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Wir bieten ihnen die Möglichkeit der Vorbehandlungsanlage direkt an und haben beste Verbindungen zu Aufbereitungsanlagen.
- Hilfestellung bei der oben beschriebenen Dokumentation in Form von Wiegescheinen.

Genauere Informationen zur gesetzlichen Grundlage sind unter www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017 zu finden.

THEMA HBCDD !! Styropor

- Ab sofort keine vermischte Anlieferung möglich (Styropor im Baumischabfall)
- Trennung auf Baustelle oder Lager (eigene Container)
- Nachweise über kleiner 1000 mg/kg HBCDD Gehalt

Nachstehend Schreiben der AVA Abfallverwertung Augsburg